



## **§ 30 Zulassung zum Masterstudiengang Dienstleistungsentwicklung / Development of social and health services**

**der Katholischen Hochschule Freiburg,  
staatlich anerkannte Hochschule**

- (1) Der Abschluss eines Studienvertrages im Masterstudiengang „Dienstleistungsentwicklung / Development of social and health services“ setzt voraus:
  - a) den Nachweis eines Hochschulabschlusses mit überdurchschnittlichen Leistungen in einem Bachelorstudiengang des Sozial- oder Gesundheitswesens (Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Pflege, Physiotherapie, Management im Sozial- oder Gesundheitswesen) mit mindestens 210 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang an einer Hochschule,
  - b) die Zuweisung des Studienplatzes gemäß Abs. (2) und (3),
  - c) Erklärung, des Studienbewerbers / der Studienbewerberin, dass er / sie bereit ist, die Verfassung der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung als Bestandteil des Ausbildungsvertrages anzuerkennen.
  - d) Bei ausländischen Bewerbern(innen) kann zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die DSH 2 - Prüfung oder die Prüfung Test-Deutsch-als-Fremdsprache, Stufe TDN 4 verlangt werden.
- (2) Ein Hochschulabschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen liegt vor bei
  - a) einem Hochschulabschluss mit der Note 1,0 bis 2,0 oder einem vergleichbaren gleichwertigen Abschluss
  - b) fachspezifischen Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können.



(3) Sollten mehr Bewerber(innen) als Studienplätze vorhanden sein, entscheidet eine Kommission über die Vergabe der Studienplätze. Für die Vergabe der Studienplätze ist die individuelle Bewertung der Qualifikation der Bewerber(innen) entscheidend. In die Bewertung finden Eingang:

- die Note des Hochschulabschlusses
- die individuelle Studienmotivation, insbesondere die Motivation zur Mitarbeit in den Projekten auf der Basis eines Motivationsschreibens
- Kompetenzen, die für das angestrebte Studium in besonderer Weise relevant sind (Forschungskompetenz, ethische Kompetenz, Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklung von Dienstleistungsangeboten und im Projektmanagement)

Bei gleichen Kompetenzen werden Absolvent(inn)en der KH Freiburg bevorzugt aufgenommen.

(4) Für Bewerber(innen) mit einem Studienabschluss von weniger als 210 ECTS-Punkten bestehen folgende Möglichkeiten, die fehlenden ECTS-Punkte zu erwerben:

(a) Die fehlenden ECTS-Punkte können im Rahmen eines Brückenseesters erworben werden. Das Lehrangebot des Brückenseesters wird aus dem Regelangebot der KH Freiburg im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung des jeweiligen Bachelorstudiengangs und den Fachdozent(inn)en von der Studiengangsleitung des Masterstudiengangs festgelegt. Die Erbringung der Leistungen parallel zum Masterstudium ist nicht möglich.

(b) Die zur Zulassung fehlenden ECTS-Punkte können auch an anderen Hochschulen erworben werden.

(c) Außerdem können fehlende Leistungspunkte (bis max. 30 ECTS-Punkte) durch nachgewiesene qualifizierte Berufstätigkeit anerkannt werden. Die berufliche Tätigkeit muss eine Komplexität (vgl. Hochschulqualifikationsniveau 6) aufweisen, in der i.d.R. Arbeitnehmer(innen) mit einem Bachelorabschluss eingesetzt werden.

(d) Fehlende ECTS-Punkte können durch nachgewiesene Weiterbildungsmaßnahmen anerkannt werden, wenn sie folgenden Kriterien entsprechen:

- **Kontinuität:** Die Weiterbildung muss einen Umfang von mindestens 400 Stunden haben, thematisch in sich geschlossen, kohärent und in den Einzelmodulen aufeinander bezogen sein.
- **Qualifikationsniveau:** Die Weiterbildung muss ein hochschulnahes Komplexitätsniveau erreicht haben.



- **Öffentlich-rechtliche** Regelung: Die Weiterbildung muss von einem öffentlich-rechtlich anerkannten Weiterbildungsträger durchgeführt worden sein.
- **Spezifik**: Die Weiterbildung muss, bezogen auf den ersten Studienabschluss oder den angestrebten Studienabschluss, inhaltlich einschlägig sein.

Für die Anerkennung fehlender ECTS-Punkte müssen alle Kriterien ausnahmslos erfüllt werden. Für die Anrechnung gilt: 1 ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden.

- (5) Eine Doppelanrechnung von qualifizierter Berufspraxis für fehlende ECTS-Punkte und der geforderten einjährigen Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist nicht möglich. War die qualifizierte Weiterbildung bereits Voraussetzung für die Zulassung zum Erststudium, so ist auch hier keine Doppelanrechnung zur Anerkennung der fehlenden ECTS-Punkte möglich.

13.07.2011

